



Antwort zur Anfrage Nr. 0225/2010 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
betreffend **Duftmarketing im öffentlichen Raum (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Ist der Verwaltung bekannt, ob und an welchen Stellen im Stadtgebiet Aromastoffe gezielt freigesetzt werden, um die Kundenfrequenz in Geschäftsräumen zu erhöhen und den Absatz gewisser Produktgruppen (z.B. Backwaren) zu steigern?**

Zu der hier aufgezeigten Problematik sind der Verwaltung bislang keine Betriebe bekannt, die Duft- oder Aromastoff gezielt freisetzen, um die Kundenfrequenz zu erhöhen.

- 2. Ist die gezielte Freisetzung von Duftstoffen zu Marketingzwecken auf öffentlichen Straßen und Plätzen anzeige- und/oder genehmigungspflichtig?**

Nein

- 3. Kann die gezielte Freisetzung von Duftstoffen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch kommunale Maßnahmen reguliert werden, beispielsweise durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch Vorgaben in Gestaltungssatzungen?**

Für entsprechende Regelungen in kommunalen Satzungen oder Rechtsverordnungen der Verwaltung gibt es keine Ermächtigungsgrundlage. Deswegen ist eine Regulierung mit diesen Mitteln nicht möglich.

- 4. Besteht eine Regulierungsmöglichkeit beim Einsatz von Duftstoffen zu Marketingzwecken innerhalb von Verkaufsräumen, wenn diese Duftstoffe in relevanten Mengen und Konzentrationen durch geöffnete Türen und Fenster entweichen?**

Es greifen die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe auch weitere Ausführungen zu Punkt 6.)

- 5. Gibt es weitere Eingriffsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, um regulierend auf den Einsatz von Duftstoffen zur Beeinflussung des Verhaltens von Verbraucherinnen und Verbrauchern einzuwirken?**

Nein. Wir verweisen auf die Beantwortung der Frage 3.

6. Können betroffene AnwohnerInnen gegen die Freisetzung von Duftstoffen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld rechtlich vorgehen?

Diesbezüglich wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd um eine Stellungnahme gebeten. Diese teilt mit Schreiben vom 04.02.2010 mit, dass bei Beschwerden aus der Nachbarschaft gegen die Freisetzung von Duftstoffen nach Auffassung der SGD Süd die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes greifen, wonach beim Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (und um solche dürfte es sich in Regel bei den geruchsverursachenden Unternehmen handeln) schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sind, die nach dem Stand der Technik zu vermeiden sind. Beurteilungsgrundlage hierfür ist die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL). Bei der Bewertung von Geruchsmissionen nach GIRL ist auch die Hedonik (Einstufung angenehm – unangenehm) von Gerüchen zu berücksichtigen.

Mainz, 05.02.2010

Gez.
Ringhoffer

